

Am 23.03.2020 um 09:09 schrieb <Pascal.Strupler@bag.admin.ch>:

Sehr geehrter Herr Dr. Thurnherr

Besten Dank für Ihre Anfrage, zu welcher wir wie folgt Stellung nehmen.

Die in Artikel 6 Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2 aufgeführten Einrichtungen sind vom Verbot nach Artikel 6 Absatz 2 ausgenommen und dürfen weiterbetrieben werden. Sofern für diese Einrichtungen bisher keine «Versorgungs- bzw. Betriebspflicht» (bspw. Spitäler, öffentliche Verwaltung) oder Notfalldienstpflicht (z.B. Ärzteschaft) galt, so hat auch der Erlass der COVID-19-Verordnung 2 keine solche Pflicht eingeführt. Das bedeutet, dass Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren ihre Praxen offen halten dürfen, aber keine entsprechende Verpflichtung besteht.

Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen haben das Ziel, das Übertragungsrisiko des Coronavirus in der Bevölkerung zu vermindern. Daher sind die Gesundheitseinrichtungen generell dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) zu verzichten (vgl. Art. 10a Abs. 2). Zum einen sollen damit Menschenansammlungen vermieden werden (z.B. in Wartezimmern), zum anderen die verfügbaren Ressourcen (Personal, Infrastruktur, Heilmittel und Verbrauchsmaterial) geschont werden. Als nicht dringend gelten namentlich Eingriffe, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehende Nachteile zu erwarten sind (vgl. Art. 10a Abs. 3).

Soweit die Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren nachweisen können, dass sie dringend notwendige medizinische Eingriffe vornehmen müssen, teilen wir Ihre Ansicht, dass sie von den Kantonsarztämtern ebenfalls mit den notwendigen Schutzmasken zu beliefern sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich zu sein.

Freundliche Grüsse

Pascal Strupler

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktor
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 95 01
pascal.strupler@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch